

Angst vor Krieg?

Reiserücktrittversicherung hilft oft nicht

Reiserücktrittversicherungen zahlen „normalerweise“ nicht bei Reiseabbruch oder Reiserücktritt wegen Kriegshandlungen oder der Sorge davor. Darauf weist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hin. Der Ratsschlag: Schauen Sie vor jeder Reise in Ihre Versicherungsabdeckung.

„Vor einer Reise sollte klar sein, wann die Reiseversicherung leistet - etwa bei unerwarteter schwerer Erkrankung, einem Unfall oder anderen persönlichen Notfällen“, sagt GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen laut einer Mitteilung. „Nicht versichert ist dagegen ein Rücktritt allein wegen einer sich verschlechternden Sicherheitslage am Reiseziel.“

Pauschalreisende im Vorteil

Das muss aber nicht heißen, dass man im Zweifel nicht auf anderen Wegen kostenfrei die Reise absagen kann. Gerade wer eine Pauschalreise über einen Veranstalter bucht, hat hier gewisse Rechte. Dann gilt grundsätzlich:

- Pauschalreisende können eine Reise in der Regel kostenfrei stornieren, wenn auf dem Weg zum Urlaubsort, am Urlaubsort selbst oder in der Region unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die den urlaubsmäßigen Aufenthalt unmöglich machen, erklärt Reiserechtler Paul Degott.
- Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, so wie aktuell für viele Staaten im Nahen Osten, ist ein gutes Indiz dafür, die Voraussetzungen können aber auch ohne eine solche Warnung vorliegen.



Keine Leistung bei Kriegshandlungen: Reiserücktrittversicherungen zahlen in der Regel nicht bei Abbruch oder Rücktritt aufgrund von Kriegsgefahr. FOTO: OLE SPATA

- Erste Anlaufstelle für Pauschalreisende sollte das Reisebüro oder der Reiseveranstalter sein.

Steht die Reise erst in einigen Wochen an, etwa in den Osterferien, ist es ratsam, die Situation zunächst noch zu beobachten und in jedem Fall nicht auf eigene Faust vorschnell zu stornieren. Denn würde sich die Situation bis dahin so verändern, dass Reisen in die Region wieder sicher möglich wären, bliebe man womöglich auf Stornierungskosten sitzen.

Wer Flug und Hotel individu-

ell und nicht als Reisepaket bei einem Veranstalter gebucht hat, hat diese Möglichkeit zur kostenfreien Stornierung bei außergewöhnlichen Umständen nicht. Dann zählen jeweils die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner.

Reiserücktritt und Reiseabbruch: Was ist da abgedeckt

Eine Rücktrittversicherung zahlt laut GDV indes bei klar definierten persönlichen Gründen. Deswegen ist der Blick in die Abdeckung so wichtig, denn

die Policen können sich unterscheiden. Typische Gründe sind etwa:

- Eine unerwartete schwere Erkrankung vor Reisebeginn
 - Schwangerschaft oder Schwangerschaftskomplikationen
 - Mitreisende Kinder erkranken oder entwickeln eine Impfunverträglichkeit
 - Ein Todesfall in der Familie
 - Manche Policen decken auch Arbeitsplatzverlust oder -wechsel ab
- Eine Reiseabbruchversicherung greift dann, wenn man we-

gen unvorhergesehenen Ereignissen den Urlaub abbrechen und die Heimreise antreten muss. Gründe sind laut GDV etwa:

- Tod eines Reisenden
 - Schwere Unfallverletzungen
 - unerwartete schwere Erkrankung
 - Beschädigung des Hauses oder der Wohnung in der Heimat durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse wie Sturm oder Hochwasser
- Oft gibt es beide Policen als Kombitarif in einem Vertrag. (dpa)

FRÜHSTÜCKSBUFFET

inkl. Kaffee, Tee und Saft satt

Täglich Dienstag - Sonntag
ab 8.30 Uhr

17,50 € pro Person



BRINGDIENST

am Wochenende

Freitag - Sonntag ab 16 Uhr

CATERING

für jeden Anlass

Am Sportplatz Eybelheide 1 · 38518 Gifhorn · Telefon 05371 8397575 · www.georgias-taverne.de